

Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Gewährung eines Bürgschaftsrahmens für die Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Aufnahme von Liquiditätskrediten

TOP 16 der Einladung zur geplanten Ratssitzung am 26.3.2020

Unter TOP 16 der Ratssitzung war vorgesehen, den Stadtbetrieben einen Bürgschaftsrahmen für Liquiditätskredite einzuräumen, um die Finanzierungskonditionen der städtischen Tochter zu verbessern.

Da die Ratssitzung wegen der aktuellen Corona-Virusepidemie abgesagt wurde, wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW folgende der Beschlussempfehlung entsprechende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

„Die Kreisstadt Siegburg übernimmt für die Stadtbetriebe Siegburg AöR als 100%ige Tochter Bürgschaften für die Aufnahme von sogenannten Liquiditätskrediten bis zu einer Höhe von maximal 17 Millionen Euro. Die Verwaltung wird ermächtigt, für die jeweiligen Einzeldarlehen die entsprechenden Bürgschaften auszustellen.“

Gez. Franz Huhn
(Bürgermeister)

Gez. Jürgen Becker
(Ratsmitglied)

Gez. Michael Otter
(Ratsmitglied)

Gez. Frank Sauerzweig
(Ratsmitglied)